

5. Soziale Arbeit und Partnerschaftsgewalt gegen schwangere Personen

Um die Rolle der Sozialen Arbeit in der Situation gewaltbetroffener schwangerer Personen zu erläutern, soll im Folgenden zunächst die Entstehung dieser Arbeit erläutert werden, um anschließend die grundlegenden Prinzipien darzulegen. Vor Abschluss des Kapitels wird auf die Schwierigkeiten in der Praxis und deren potenzielle Auswirkungen in der Arbeit mit den betroffenen Personen geblickt, um daran anknüpfend ein Zwischenfazit dieser Arbeit zu ziehen.

Soziale Arbeit ist in der Arbeit mit gewaltbetroffenen Personen tätig. Die Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen ist nachhaltig geprägt durch ihre Entstehungsgeschichte in der zweiten Frauenbewegung in Deutschland, im Zuge derer 1976 das erste Frauenhaus in Berlin gegründet wurde (Karl, 2020, S. 200 f.). Die autonomen Frauenhäuser legten großen Wert auf die Selbstbestimmung der aufgenommenen Frauen, die sich im Haus selbst versorgen und eigene Regeln festlegen konnten (Benkel, 2021, S. 219). Durch die Frauenhäuser sollte Gewalt gegen Frauen außerdem, im Sinne des Leitsatzes der zweiten Frauenbewegung „Das Private ist politisch“, in die Öffentlichkeit getragen werden, um der gesellschaftlichen Verschwiegenheit zu diesem Thema ein Ende zu setzen (Karl, 2020, S. 200 f.). Als einen weiteren Schwerpunkt sahen die Gründerinnen die Unabhängigkeit dieser, sich als politische Projekte verstehenden, Frauenhäuser von staatlichen Geldern an (Brückner, 2019, S. 965). Sowohl die zunächst gelebte Form der Selbstbestimmung (Benkel, 2021, S. 222) als auch das Bestehen auf eine finanzielle Unabhängigkeit wurde in den Jahrzehnten bis heute aufgeweicht (Brückner, 2019, S. 965). Die Öffentlichkeitsarbeit, die es zur Beendigung der Tabuisierung von Gewalt gegen Frauen bräuch-

te, ist Mitarbeitenden der Frauenhäuser bis heute aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen kaum möglich. So ist die Wahrnehmung dieser Gewalt gegen Frauen als eine strukturelle und nicht am Individuum zu verortende noch nicht gesellschaftlicher Status quo (Brückner, 2020, S. 91). Das mittlerweile aufgebaute Hilfenetz kann mit Blick auf die individuelle Frau dabei sogar zu einem Vorwurf werden. Institutionelle Unterstützung nicht in Anspruch zu nehmen, stößt auf Unverständnis, obwohl jede Frau ihr individuelles Recht hat, Hilfen anzunehmen oder abzulehnen (Brückner, 2020, S. 91 f.). Das zugrundeliegende Prinzip feministischer Arbeit mit Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, ist in seinen Grundzügen erhalten geblieben (Brückner, 2019, S. 968) und kann als Grundvoraussetzung für eine kooperative Beratungsbeziehung und die Unterstützung durch Sozialarbeitende gelten (Wahren, 2023, S. 90). Parteilichkeit beschreibt die Haltung der Berater:innen, sich als an der Seite der gewaltbetroffenen Frauen zu begreifen und sich auch politisch für ihre Interessen einsetzen. Dabei ist Parteilichkeit kein Konzept, das zur unhinterfragten Akzeptanz aller individuellen Interessen von Frauen anhält. Dieses Konzept formuliert vielmehr eine Haltung, die sich der Geschlechterungleichheiten und deren Auswirkungen in Gesellschaften bewusst ist und diese strukturellen Gegebenheiten in die professionelle Arbeit einbezieht (Brückner, 2019, S. 968). Im Sinne einer parteilichen sozialen Arbeit werden gewaltbetroffene Frauen in der Beratung und Unterstützung nicht als passive Objekte verstanden, sondern ihnen wird Handlungsmacht und Selbstverantwortung zugesprochen (Soine, 2020, S. 247). Die parteiliche Haltung gegenüber den Adressat:innen deutlich zu kommunizieren, eröffnet einen Raum, der das Sprechen über Gewalterfahrungen erleichtern kann (Wahren, 2023, S. 90). Neben der Parteilichkeit trägt Wahren (2023, S. 88 ff.) noch weitere Prinzipien der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen zusammen. Eine eindeutige Haltung zu Gewalt und der Verantwortung für diese Taten bei dem gewaltausübenden Partner sowie eine bedingungslose Akzeptanz gegenüber der individuellen Frau im Beratungssetting (Wahren, 2023, S. 89) mit einem Fokus auf dem Aufbau und Erhalt der Autonomie und den Wünschen der Adressatin

(Wahren, 2023, S. 91 f.) sind ebenso als Prinzipien zu begreifen wie eine lösungsorientierte Zusammenarbeit (Wahren, 2023, S. 95), die an den persönlichen, sozialen und materiellen Ressourcen der Adressatin ausgerichtet ist und diese Ressourcen in ständiger Koproduktion stärkt, wiederentdeckt und fördert (Wahren, 2023, S. 96 f.). Dabei trifft stets die gewaltbetroffene Person die Entscheidungen über ihr eigenes Leben, während Sozialarbeitende lediglich die Handlungsoptionen aufzeigen und nur in Ausnahmefällen ohne Einwilligung der Adressatin handeln (Wahren, 2023, S. 98). Vertraulichkeit und Anonymität sind im Kontext der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen von nicht zu vernachlässigender Bedeutung. Der Schutz der Daten der Adressatin stellt einen maßgeblichen Faktor zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Betroffenen dar (Wahren, 2023, S. 97). Inwiefern eine Dokumentation von Gewalt für eventuelle Gerichtsprozesse, in Absprache mit den Adressat:innen, festgehalten werden kann, ist den internen Vorgaben der Einrichtungen oder der individuellen Entscheidung der Sozialarbeitenden überlassen. Eine Vorgabe zur Dokumentation besteht in der Sozialen Arbeit nicht (Sondern & Pfeiderer, 2020, S. 125). Diese Prinzipien sind in allen Unterstützungsszenarien anzuwenden: in der psychosozialen Beratung in einer Beratungsstelle oder in einem Frauenhaus (Jocher, 2020, S. 149), in der Begleitung der Adressat:innen zu Ämtern und Behörden (Soine, 2020, S. 251) oder in der Beratung für das soziale Umfeld der Adressat:innen. Im Sinne dieser Prinzipien werden außerdem neben Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit auch Schulungen und Fort- und Weiterbildungen von Beratungsstellen konzipiert und durchgeführt (Soine, 2020, S. 252). Während die Arbeit in der Beratungsstelle von zeitlich begrenzten Kontakten geprägt ist, wird im Frauenhaus auf eine stetige Begleitung der geflüchteten gewaltbetroffenen Frau gesetzt. Nach einer Einschätzung der Gefährdungslage der gerade angekommenen Bewohnerin wird ihr für die Dauer ihres Aufenthalts eine Beraterin zur Begleitung und Unterstützung zugewiesen. Neben der psychosozialen Beratung und potenziellen Kriseninterventionen koordiniert die Beraterin den Hilfeprozess und steht in Kontakt mit den externen Institutionen wie dem Jugendamt, Rechtsan-

wält:innen oder dem Familiengericht. In der Beratung werden außerdem, wenn notwendig, Anträge zur Existenzsicherung gestellt und familiengerichtliche Verfahren besprochen und vorbereitet (Jocher, 2020, S. 148 f.).

Das geschilderte Ideal der Arbeit mit gewaltbetroffenen weiblichen Personen lässt sich allerdings nicht ohne Abstriche in die Praxis übersetzen. Die Angebote für gewaltbetroffene Frauen sind nicht ausreichend finanziert (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012, S. 193). Diese Unterfinanzierung bedingt eine Überlastung der Mitarbeitenden, die sich aufgrund eines Zuwachses an zu beratenden Adressat:innen trotz der Arbeit über ihre Kapazitäten hinaus mit immer längeren Wartezeiten für die Hilfesuchenden konfrontiert sehen. Dieser Zustand wird weder den Bedarfen der Betroffenen gerecht, noch können dadurch die eng gesteckten rechtlichen Fristen des Gewaltschutzgesetzes eingehalten werden. Aufgrund der fehlenden finanziellen Ressourcen können Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden nicht finanziert werden, ohne die eine Etablierung und Aufrechterhaltung qualitativ hochwertiger Beratung der Betroffenen nicht zu leisten ist (Soine, 2020, S. 252), obendrein sind Inhalte zu Partnerschaftsgewalt im Studium der Sozialen Arbeit nicht obligatorisch. Dementsprechend werden in der Praxis häufig nicht die Strategien genutzt, die theoretisch und empirisch etabliert sind, sondern die, die sich im individuellen Arbeitsalltag bewährt haben (Sondern & Pfeleiderer, 2020, S. 126). Diese Form der Bewältigung der Praxis kann als ein bekanntes Problem der Praxis Sozialer Arbeit festgehalten werden. Harrer-Amersdorffer & Auner (2022) formulieren die Notwendigkeit von theoretischem Wissen, das in der Praxis zur Anwendung kommen sollte, um eine Professionalität in der Sozialen Arbeit zu erzeugen. So sollte theoretisches Wissen in Verbindung mit den Anforderungen des Berufsalltags reflektiert werden, um die eigenen intuitiven Handlungen in der Praxis einordnen und verändern zu können. Erfolgt dies nicht und trifft auf interne Logiken von Einrichtungen der Sozialen Arbeit, werden unklare Theoriebegriffe als Worthülsen verwendet, theoretische Rückbezüge werden aktiv abgelehnt und Methoden und Techniken

werden nicht von der Passung zu den Adressat:innen, sondern von den eigenen Vorlieben abhängig gemacht (Harrer-Amersdorffer & Auner, 2022). In diesem Zuge wächst das Risiko paternalistischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Dieses Handeln, das als Eingriff in die Autonomie der Adressat:innen bezeichnet werden kann, kann durch fachliche Unsicherheit entstehen. Denn Sozialarbeitende, die ohne oder nur anhand weniger ausgewählter theoretischer Rückbezüge arbeiten, schmälern gegebenenfalls den Handlungsspielraum ihrer Adressat:innen und begrenzen sich auf die Strategien, die sie persönlich als sicher empfinden (Meyer & Karsten, 2020). Sozialarbeitende, die weder ausreichend Zeit zur Reflexion ihrer intuitiven Handlungen zur Verfügung haben noch ausreichend finanzielle Ressourcen zur Fort- und Weiterbildung erhalten, könnten aufgrund dieser Umstände dazu tendieren, den Prinzipien der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen nur eingeschränkt zu folgen.

Eine weitere Möglichkeit, Soziale Arbeit mit von Partnerschaftsgewalt betroffenen Personen zu gestalten, besteht in der Organisation und dem koordinierten Zusammenschluss in Nachbarschaften (Stövesand, 2020, S.156). Obwohl Gruppen- und Gemeinwesenarbeit in der aktuellen Ausgestaltung der Sozialen Arbeit einen vergleichsweise niedrigen Stellenwert neben der Einzelfallarbeit einnimmt (Stövesand, 2018, S.207), kann die Gemeinwesenarbeit aufgrund der ihr eigenen Prinzipien wie Partizipation und Selbstorganisation (Stövesand, 2018, S.208) und der politischen Ausrichtung eine besondere Form der Unterstützung leisten. Das Projekt *Stadtteile ohne Partnerschaftsgewalt – StoP* adressiert Bewohner:innen in Nachbarschaften, um Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit für Partnerschaftsgewalt zu generieren und Zivilcourage zu fördern. Das über bereits etablierte Stadtteilprojekte finanzierte Konzept etabliert zunächst Fachkräfte, die Wissen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Gemeinwesenarbeit mitbringen, um Nachbar:innen anzuleiten. Diese werden dadurch selbst zu Multiplikator:innen und beginnen, Aktionen zur Enttabuisierung von Partnerschaftsgewalt zu planen und durchzuführen und gemeinsam Strategien zu entwickeln, um Betroffene zu unterstützen. Diese lokalen Kräfte können auf die Politik vor Ort einwirken, um die strukturelle Verfasst-

heit des Problems der Partnerschaftsgewalt tatsächlich in einer strukturellen Dimension zu bearbeiten (Stövesand, 2020, S.159 ff.). Trotz des vielversprechenden Ansatzes, der mithilfe von Enttabuisierung, Unterstützung, Einmischung und Bewussterwerden die Umsetzung der Istanbul Konvention in der Bevölkerung voranbringen könnte, können Projekte, die zivilgesellschaftliches Engagement fördern, stets dazu genutzt werden, finanzielle Einsparungen zu rechtfertigen oder gegen bereits etablierte Angebote auszuspielen. Ebenfalls beachtet und durch professionelle Fachkräfte unterbunden werden müssen spekulative und eventuell rassistische Zuschreibungen an Täter:innen (Stövesand, 2020, S.163).

Eine weitere Möglichkeit der effektiven Unterstützung gewaltbetroffener Frauen sehen Sondern & Pfeleiderer (2020, S.126) in der Bildung von Netzwerken, die auf persönlicher Zusammenarbeit, direkter Kommunikation untereinander und Lobbyarbeit für Betroffene basieren. Ausschlaggebend für diese Netzwerke ist die Beteiligung von Gesundheitspersonal, da diese für Betroffene häufig erste Ansprechpartner:innen sind. Denn werden weder Polizei noch Soziale Arbeit eingeschaltet, sind gewaltbetroffene verletzte Frauen gegebenenfalls dennoch mit Verletzungen in Praxen und Notaufnahmen anzutreffen.

Dies trifft in besonderem Maße auf schwangere Personen zu, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Die Angebote zur Beratung von schwangeren Personen und jungen Familien sind umfassend (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 2020). Dennoch darf angesichts der Tatsachen, die im bisherigen Verlauf der Arbeit dargestellt wurden, bezweifelt werden, dass gewaltbetroffene schwangere Personen die erlebte Partnerschaftsgewalt in einer Schwangerschaftsberatungsstelle offenlegen. Sie unterliegen Narrativen zu Schwangerschaft und Mutterschaft (Kapitel 3.1) und sind der Macht- und Gewaltdynamik von Partnerschaftsgewalt (Kapitel 3.2) und deren Folgen ausgesetzt (Kapitel 3.4). Die Suche nach Hilfe gestaltet sich besonders für schwangere Frauen und Frauen mit Kindern kompliziert und beginnt nur selten bei spezialisierten Einrichtungen der Sozialen Arbeit (Kapitel 3.5). Obwohl gewaltbetroffene schwangere Personen

5. Soziale Arbeit und Partnerschaftsgewalt gegen schwangere Personen

rechtlich in einem gewissen Maße geschützt wären, fehlen häufig der Zugang und das Wissen zu den eigenen Rechten (Kapitel 4). Und wie in diesem Kapitel dargestellt, ist die Soziale Arbeit in ihrer aktuellen Ausgestaltung selbst in ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten zur Unterstützung für schwangere Personen, die Partnerschaftsgewalt erleben, davon abhängig, inwieweit Bund und Länder das Wohlergehen dieser Personen priorisieren und mit finanziellen Ressourcen ausstatten.

Ausgehend von diesen Gesichtspunkten und unter Einbezug der methodologischen Vorannahmen wird folgende Forschungsfrage formuliert: *Auf welche Art und Weise kann die Soziale Arbeit zu Voraussetzungen für die Emanzipation schwangerer Personen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, beitragen?*

